

Gemeinde Freden (Leine)
- Der Bürgermeister -

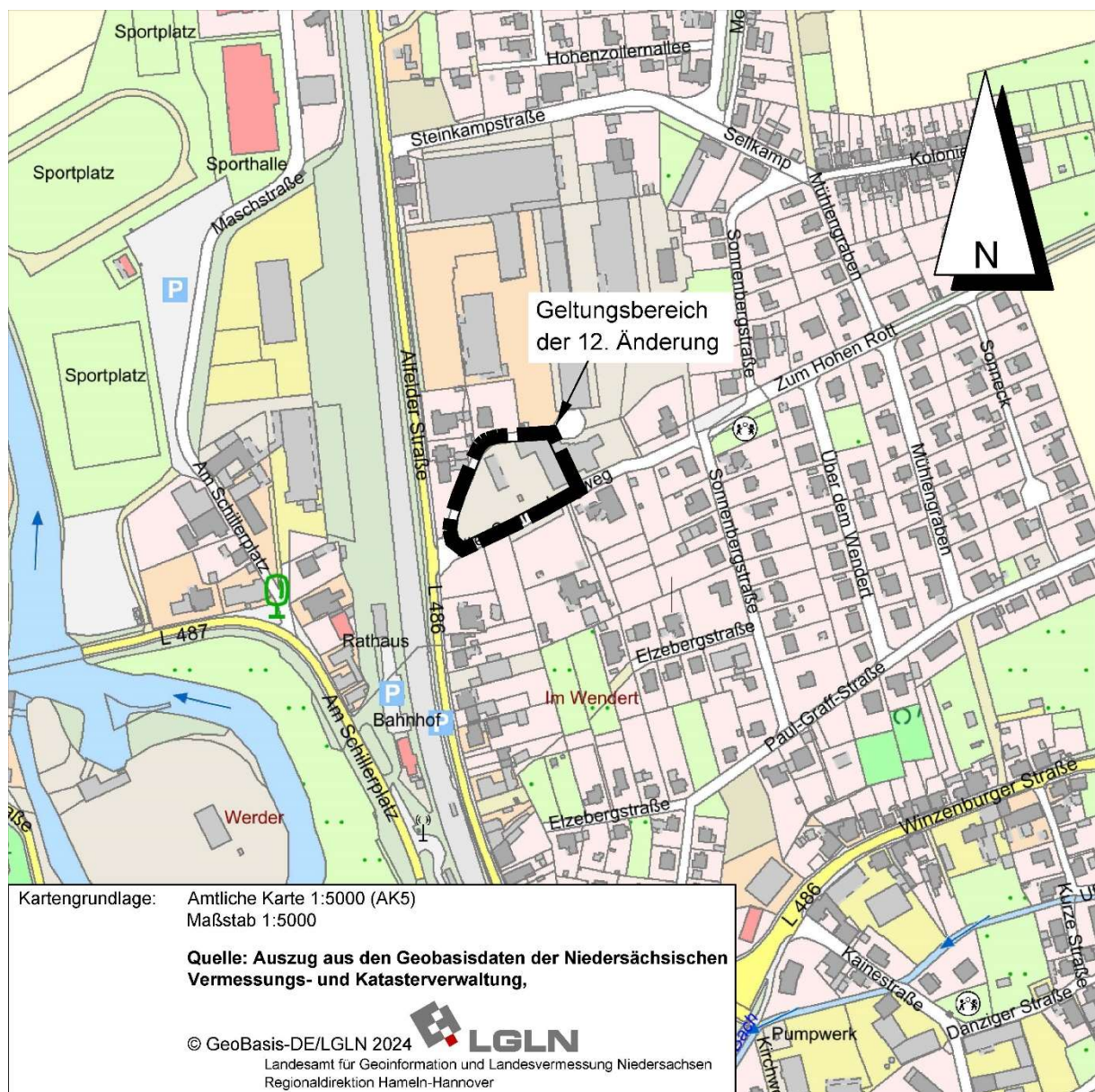
BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Freden Nr. 2 „Sonnenberg“, 12. Änderung, beschleunigtes Verfahren gemäß §13a BauGB) mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Aufstellungsbeschluss
Öffentliche Auslegung

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. 2023 I, S 394), hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) am 29.5.2024 die Aufstellung der 12. Änderung des Bebauungsplanes Freden Nr. 2 „Sonnenberg“ und gleichzeitig die Veröffentlichung im Internet des Entwurfes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13a BauGB beschlossen.

Der Planbereich befindet sich östlich der Bahnstrecke nördlich des Alten Sonnenbergwegs Er wird auf der folgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt.



Ziel und Zweck der Planung

Der Änderungsbereich soll unter Nutzung bestehender Gebäude einer Umnutzung und auch Neubebauung zur Verfügung gestellt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wird gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit
vom 18.2.2025 bis einschließlich 21.3.2025

im Internet veröffentlicht sowie zur Unterrichtung und Erörterung im Rathaus der Gemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, 31084 Freden (Leine) öffentlich ausgelegt.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen können ebenfalls auf der Website der Gemeinde Freden (Leine) unter www.Freden.de im Beteiligungsverfahren eingesehen werden.

Die Unterlagen werden ebenfalls über das Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> eingestellt. Bei Bedarf geben Sie bitte den Namen der Gemeinde Freden in die Suchmaske ein.

Der Entwurf mit Begründung kann von jedermann eingesehen werden. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder nach Terminvereinbarung (Telefon – Nr.: 05184 - 790 - 0) zur Niederschrift (auch per E-Mail an info@buero-keller-hannover.de) vorgebracht werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass die vorliegende Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung im Sinne des § 13a (1) BauGB dient, ohne dass eine zulässige Grundfläche, die den Grenzwert nach § 13a (1) Nr. 1 BauGB überschreiten würde, festgesetzt wird. Eine Beeinträchtigung von besonders geschützten Arten oder deren Lebensstätten ist durch die Planung nicht zu erwarten. Die 12. Änderung des Bebauungsplanes kann somit im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Von einer Umweltprüfung mit anschließendem Umweltbericht wird gemäß § 13 (3) BauGB abgesehen.

Freden (Leine), den 17.02 2025 .

Der Bürgermeister